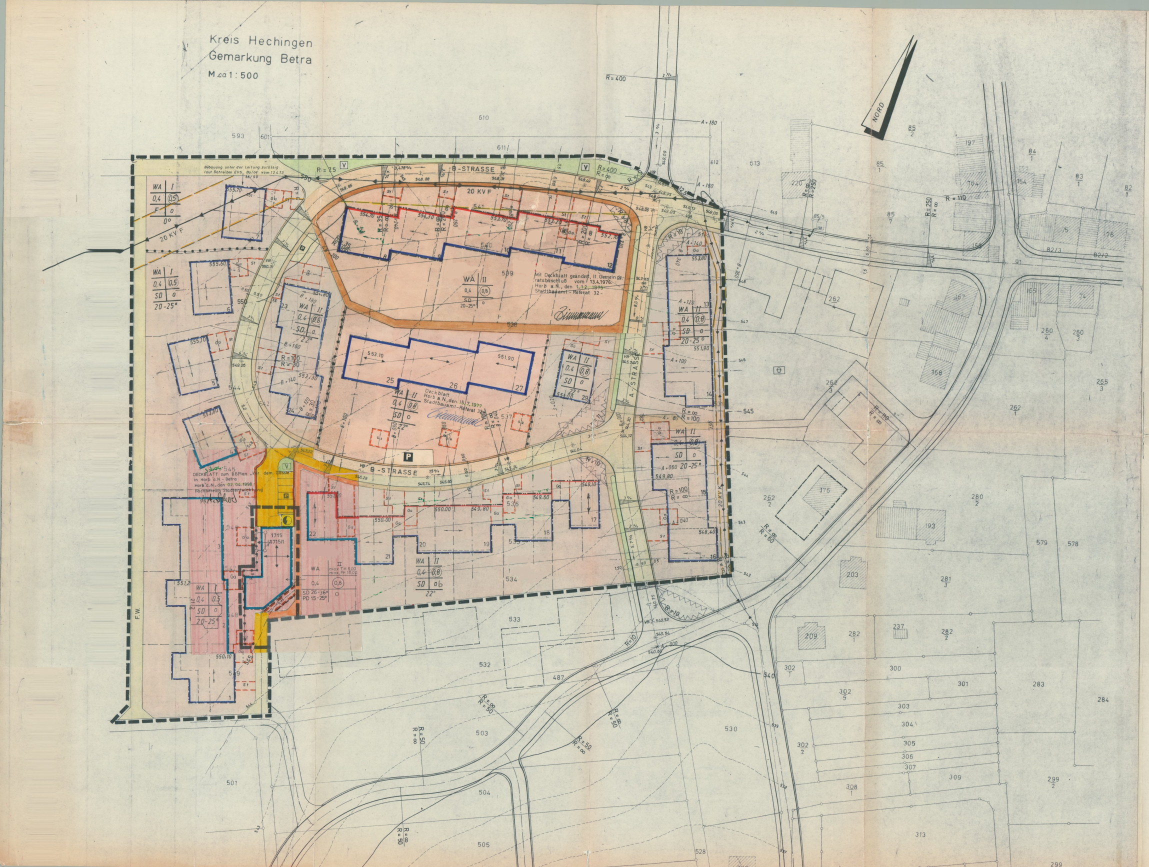
Kreis Hechingen
Gemarkung Betra
M ca 1:500
NORD
B-STRASSE
A-STRASSE
20 KV F
20 KV K
Bebauung unter der Leitung zulässig laut Schreiben EVS Ba/Gf vom 12.4.73
Mit Deckblatt geändert, lt. Gemeinderatsbeschluß vom 13.4.1976. Horb a.N., den 1.12.1975 Stadtbauamt - Referat 32 -
Deckblatt Horb a.N., den 15.7.1977 Stadtbauamt - Referat 32
DECKBLATT zum BBPlan „Vor dem Gässle" in Horb a.N. - Betra Horb a.N., den 02.04.1998 Fachbereich Stadtentwicklung
WA I 0,4 0,5 F o 0°
WA I 0,4 0,5 SD o 20-25°
WA II 0,4 0,8 SD o 20-25°
WA II 0,4 0,8 SD o 22°
WA II max TH 6,00 max FH 10,00 0,4 0,8 SD 26-36° PD 15-25° O
WA II 0,4 0,8 SD ob 22°
F.W.
610
593
601
611
612
613
539
538
540
541
537
534
533
532
530
503
504
505
501
487
528
313
299
579
578
283
284
300
301
303
304
305
306
307
309
193
203
209
237
176
168
167
165
154
164
158
197
220
74
75
76
91

Ba NVO 68
LBO 72

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Vor dem Gässle"

Rechtsverb. seit 11.11.1974

In Ergänzung der Planzeichnungen wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BBauG.)

   Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

   Ausnahmen nach § 4 (3) 3-6 BauNVO sind gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

   § 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG s. Nutzungsschablone im Lageplan.
   Die Festsetzungen im Lageplan sind für die Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
   Für die Gebäude mit den Plannummern 1 - 6 können nach § 17 (5) BauNVO von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG.)

   a) Die Gebäude mit den Plannummern 1-16 und 23 - 29 ~~1 - 7, 13 - 16 und 23 - 24 und 29~~ sind in offener Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) zu erstellen. Die Gebäude 17 - 22 sind ebenfalls in offener Bauweise zu errichten jedoch zum Teil ohne Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes, was durch die teilweise Nichtüberbaubarkeit der Nachbargrundstücke ausgeglichen wird.

   b) ~~Die Gebäude mit den Plannummern 8 und 9, sowie 25 - 28 sind in geschlossener Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO) zu errichten.~~

   c) ~~Die Gebäude mit den Plannummern 10 - 12 sind in besonderer Bauweise als Kettenhäuser zu errichten, wobei für die Gebäude 10 und 11 die ostwärtige Gebäudewand als Brandwand auf der Grundstücksgrenze errichtet wird. Zwischen den Gebäuden ist ein Grenzabstand von lediglich 4 m vorgesehen, was aus Gründen der Belichtung und des Brandschutzes jedoch zu vertreten ist.~~

4. Garagen und Stellplätze

   (§ 9 (1) 1 e BBauG)

   Garagen sind in das Hauptgebäude einzubauen oder auf den hierfür festgesetzten Flächen zu errichten.
   Stellplätze dürfen nicht in den im Plan eingezeichneten Sichtfeldern angelegt werden. Garagen im Untergeschoss, sogenannte Kellergaragen, sind nicht zugelassen.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen

   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

   Die in den Gebäudeprofilen und im Lageplan angegebenen Höhen über N.N. gelten für die Schnittpunkte zwischen Außenwand und Dachhaut.
   Diese Höhen dürfen nicht überschritten werden.

6. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

   (§ 9 (1) 2 BBauG)

   An den Straßeneinmündungen sind die im Plan eingetragenen Sichtfelder von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und sonstiger Nutzung von über 0,7 m Höhe über den Verkehrsflächen freizuhalten.

7. Nebenanlagen

   (§ 14 (1) i. V. mit § 23 (5) Bau NVO)

   Nebenanlagen, soweit sie bauliche Anlagen sind, wie Garten- und Gerätehäuschen, sind nur in Verbindung mit Garagen zulässig.

   Sichtschutzwände sind bis zu einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von 5 m im Anschluß an die Gebäude zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

(§ 9 Abs. 2 BBauG)

1. Dächer

   a) Hauptgebäude = Dachform : Satteldach, Dachneigung s. Nutzungsschablone im Plan, Walmdächer sind nicht zulässig.

   b) Garagen
   Die Dachneigung bei Garagen ist dem Hauptdach anzupassen oder als ebenes Dach auszubilden.

   c) Dachaufbauten sind nicht zulässig.

   ~~d) Reine Pultdachformen sind nicht zulässig.~~

   e) Bei den Grundstücken mit geschlossener und besonderer Bauweise müssen Material und Farbe aller Dächer gleich sein.
   gilt nicht f. ebene Dächer u. Garagen!

   f) Für die Dachdeckung der Hauptgebäude sind dunkel-engobierte Ziegel und anthrazitfarbene Asbest- und Schieferplatten zulässig.

   g) Kniestöcke sind nur dort zulässig, wo sie sich aus Rücksprüngen ergeben.
   Wird ersetzt durch:
   Kniestöcke bis zu einer Höhe von 60 cm sind zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen

   Die unbebauten Flächen der Grundstücke zwischen den Straßen bzw. Gehwegbegrenzungslinien und den Gebäuden sind als landschaftsgärtnerisch gestaltete offene Vorgärten ohne Einfriedigungen anzulegen. Aufschüttungen von Terrassen und Freisitzen sind mit Böschungsneigungen von mind. 1 : 3 an das bestehende Gebäude anzuschließen. Der vorhandene Baumbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten.

3. Einfriedigungen

   An öffentlichen Wegen und Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nicht zulässig. Zwischen den Grundstücken sind Sichtbetonsockel bis 30 cm Höhe zulässig. Darüber hinaus sind als Einfriedigungen nur Hecken, Buschgruppen und Spanndrähte bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

4. Stromversorgung und Telefon

   Sämtliche Leitungen sind zu verkabeln.

5. Antennen

   Diese sind innerhalb des Gebäudes als Unterdachantennen einzubauen. Außenantennen sind nicht zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

1. Art der baulichen Nutzung
   - WA — 1.1.3 Allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
   - I bzw. II — 2.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
   - 0,4 — 2.2 Grundflächenzahl als Höchstgrenze
   - (0,5) bzw. (0,8) — 2.3 Geschoßflächenzahl
3. Bauweise
   - o — 3.1 Offene Bauweise
   - g — 3.2 geschlossene Bauweise
   - b — besondere Bauweise
   - 3.3 Baulinie
   - 3.4 Baugrenze
6. Verkehrsflächen
   - Gehwege
   - 6.1 Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)
   - P — 6.2 Öffentliche Parkflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen
   - Umformerstation
8. Oberirdische Versorgungsanlagen, Hauptabwasserleitungen, u. sonstige Hauptversorgungsleitungen
   - 20 KVF — Elt.-Freileitung 20KV F
   - 20 KVK — Elt.-Kabel 20KV K
9. Grünflächen
   - Kinderspielplatz
   - V — Grünfläche als Bestandteil v. Verk. Anl. i.s.v. §127(2) zBBaub
13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
   - Ga — 13.1 Garagen
   - St — Stellplätze
   - 13.3 Mit Leitungsrecht bel. Fläche
   - 13.4 Sichtflächen
   - 13.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
   - 13.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
14. Kennzeichnung und nachrichtliche Festsetzung
   - 4 — Gebäudeprofil und Nummerierung z. B. 4
   - Firstrichtung
   - geplante Grundstücksgrenze
   - 2% — Längsgefälle der Straße z. B. 2%
   - 2% — Querneigung der Straße z. B. 2%
   - R — Radius
   - Anfang bzw. Ende der Visierausrundung
   - VB — V.B. Visierbruch
   - Höhenlinie
   - B+80 — Bezeichnung des Querprofiles z. B. 0+ 80

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachform	Bauweise
Dachneigung	

Nutzungsschablone

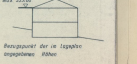

Bezugspunkt der im Lageplan angegebenen Höhen

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Stadt Horb hat am 18. Juni 1973 nach § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Horb, den ~~[illegible]~~ 13. Aug. 1974

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10. Juli 1973 bis 10. Aug. 1973 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Horb, den ~~10. Aug. 1973~~ 13. Aug. 1974

Bürgermeister

Der Gemeinderat der Stadt Horb hat am ~~[illegible]~~ 12. Aug. 1974 nach § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Horb, den ~~7. Juni 1974~~ 13. Aug. 1974

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) mit Verfügung vom 22. Okt. 1974 genehmigt worden. (s. Rückseite)

Horb a.N. ...., den 23.1.75...

i.A.

Rechtsverbindlich seit 11.11.74 Stadtbauamt

K. SCHMID VDI. INGENIEURBÜRO
REUTLINGEN - BETZINGEN, GRIESINGERSTRASSE 10

STADT HORB

Bebauungsplan „Vor dem Gässle"
in Horb a.N. - Betra Lageplan

Blatt	Masstab	
1	1:500	Projekt Nr.:
		Gezeichnet: 2. Juni 1972
		Geändert: 26. März 1973
Anerkannt:		Geprüft:

K. Schmid VDI Freier Architekt
Ingenieurbüro für Städtebau
7411 Reutlingen-Betzingen
Griesingerstraße 10 — Telefon 5 73 56